



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Zeitalter des Imperialismus 1884 - 1914

Friedjung, Heinrich

Berlin, 1919-

Internationale Schiedsgerichte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76985](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76985)

Dinge ins Stocken. In Großbritannien setzte eine starke Bewegung gegen die Annahme der Beschlüsse ein, damit sich England für den nächsten Krieg nicht die Hände binde. Wohl ließ sich das Unterhaus nicht irre machen und sprach die Zustimmung aus. Im Oberhaus aber erklärten die Redner der konservativen Mehrheit, das sei unvernünftige Schwäche, nicht weit entfernt von Verrat an der Sache der Seeherrschaft. Die Vorlage wurde dann von den Lords verworfen und war damit begraben. Das liberale Kabinett machte keine Anstrengungen, den eigenen Antrag zu retten. Das lag an den allgemeinen Verhältnissen, an der von den Imperialisten genährten, sich immer mehr und mehr verbreitenden Kriegsfurcht. Im besonderen aber war der Rücktritt und bald darauf folgende Tod des Premierministers Campbell-Bannerman (1908) verhängnisvoll. Asquith wurde sein Nachfolger, der als Imperialist andere Sorgen hatte als die Umstimmung des Hauses der Lords. Den ihm gleichgesinnten Kollegen war die Niederlage im Oberhaus willkommener als der Sieg, den die Regierung bei den Abgeordneten davongetragen hatte. Nur die Milderungen des Seebeuterechts, die schon auf der Haager Friedenskonferenz beschlossen worden waren, blieben in Kraft, aber im Weltkrieg schritt England auch über diesen Teil des Völkerrechts hinweg.

*

I n t e r n a t i o n a l e S c h i e d s g e r i c h t e

Bei diesen Enttäuschungen der Friedensfreunde war es für sie noch ein Labial, daß auf dem Haager Kongreß wenigstens die Einsetzung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes vereinbart wurde. Er ist auch ins Leben getreten und war die beste Frucht der Beratungen. Die Befriedigung über die Annahme des Prinzips kühlte sich allerdings stark ab, als es zur Aussprache über den Kreis der dem Schiedsgericht vorzulegenden Streitfälle kam.

Der heiße Wunsch der Pazifisten ging auf ein obligatorisches Schiedsgericht, dem sich jeder Staat in jeder noch so großen Sache zu fügen hätte. Überließ man es den Mächten, sich von Fall zu Fall an den Schiedsgerichtshof zu wenden, so war durch das Zierstück nicht

viel für den Weltfrieden geleistet. Die Vermeidung künftiger Kriege durch schiedlichen Austrag war der Sprung ins Himmelblaue, den die Pazifisten von dem Kongresse erwarteten. Diese Hoffnung wurde von der Regierung keines einzigen Staates geteilt. Sie alle wußten, daß nach der Lage der Dinge kein großes Volk, sobald sein nationales Leben, seine Ehre in Frage käme, auf die Entscheidung durch die Waffen verzichten werde. Indessen bemühte man sich, eine allgemeine Formel für die Verpflichtung zu finden, Streitigkeiten vor den Schiedsgerichtshof zu bringen. Ein Antrag dieses Sinnes wurde von mehreren Staaten eingebracht, aber schon darin waren die Ausnahmen von dem Zwange der Anrufung umfänglicher als die Fälle, die der Regel unterlagen. Der Vorschlag ging nämlich dahin, die vertragsschließenden Staaten sollten sich verpflichten, „der Schiedsgerichtsbarkeit die zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten zu unterbreiten, die juridischer Natur sind oder sich auf Auslegung der zwischen den Vertragsmächten bestehenden Verträge beziehen, wofern diese Streitigkeiten auf direktem diplomatischen Wege nicht beigelegt werden konnten und weder die wesentlichen Interessen noch die Unabhängigkeit der streitenden Parteien noch die Interessen dritter Mächte berühren.“ Diese Formel war von gähnender Leere und Inhaltlosigkeit, ganze Wagenladungen von Ausflüchten hatten in ihr Platz. Denn die Pflicht, ans Schiedsgericht zu gehen, war nicht vorgeschrieben, sobald es sich um „die wesentlichen Interessen und die Unabhängigkeit“ eines Staates handelte. Das war kein Fortschritt gegen den bisherigen Zustand, da es auch schon in den ältesten Zeiten vorgekommen war, daß sich zwei Staaten schiedlich vertrugen. Die Antragsteller fühlten das selbst, deshalb schlugen sie außerdem auch eine Aufzählung derjenigen Gegenstände vor, bei denen es nicht auf die Unabhängigkeit eines Staates ankommen pflegt, die also dem Schiedsgerichtshofe unterbreitet werden mußten. Ins Auge gefaßt wurden Streitigkeiten über Handel, Schiffahrt, Eisenbahnen, Telephonwesen, Maß, Münze und ähnliches. Das waren noch immer umfassende Gebiete, auf denen zudem die Lösung oft noch schwieriger ist als auf dem politischen Felde. Es wäre also eine große Sache gewesen, wenn sich alle Staaten von vornherein in diesen Dingen dem schiedlichen Austrage bindend unterworfen hätten.

Als nun der Vorschlag vor die Konferenz kam, erklärten sich 32 Staaten dafür, 9 dagegen, 3 Staaten (Italien, Japan, Luxemburg) enthielten sich der Abstimmung. Die Ablehnung wurde ausgesprochen von Deutschland, Osterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland,

Montenegro, Rumänien, der Schweiz und der Türkei, also von den zwei Mittelmächten, sämtlichen Balkanstaaten, dann von der Schweiz und Belgien. Für die Minorität führte Deutschland das Wort. Freiherr von Marschall entwickelte folgende Gesichtspunkte. Deutschland sei ebenso wie die Staaten der Mehrheit für obligatorische Schiedsgerichte eingenommen, was schon aus dem Umstande erhelle, daß es selbst derartige Verträge geschlossen habe, darunter kürzlich einen mit England. Doch scheine es seiner Regierung verfrüht, allen Staaten gegenüber die Verpflichtung zu übernehmen, und deshalb stimme sie gegen den vorgeschlagenen Weltvertrag. Der von Deutschland erhobene Einwand ging von der Annahme aus, daß Staaten niedriger Kultur sich künftighin jeder Leistung entziehen würden, wenn sie die Möglichkeit besäßen, zu dem gewöhnlich langwierigen Verfahren vor dem Schiedsgerichtshof Zuflucht zu nehmen. Damit aber hatte die deutsche Regierung den Antrag allzu ernst genommen. Es lag auf der Hand, daß er, auch wenn zum Beschluß erhoben, bei seinen vielen Wenn und Aber keine besonderen praktischen Wirkungen erzielt hätte. Das wußten auch die Staaten der Mehrheit, aber sie wahrten klugerweise das Gesicht. Je mehr Geist und Gründlichkeit Marschall von Bieberstein entwickelte, desto stärker war der Eindruck, daß Deutschland Schuld daran trug, wenn der Weltfriedensvertrag nicht zustande kam. Es war aber zu bedenken, daß nicht bloß die Balkanstaaten, sondern auch die Schweiz und Belgien mit Deutschland und Österreich-Ungarn stimmten. Bei den jungen Gemeinwesen des Südostens lag der Beweggrund in der Absicht, bei nächster Gelegenheit gegen die Türkei, vielleicht auch gegen Österreich-Ungarn loszuschlagen; sie wollten sich an dem Heiligen Kriege behufs nationaler Einigung durch kein Schiedsgericht der Welt hindern lassen. Die Schweiz aber und Belgien? Sie waren friedlich gesinnt, eben deshalb widerstrebte es ihnen, sich an der durchsichtigen Friedenskomödie zu beteiligen.

Das Ergebnis war folgendes. Es wurde kein eigentlicher Beschluß gefaßt, der Kongreß gab bloß eine Erklärung ab, diese freilich einmütig, daß alle Staaten in der Anerkennung des Wertes obligatorischen Schiedsverfahrens übereinstimmten; nur Meinungsverschiedenheiten juristischer Natur hätten den Abschluß eines Weltvertrages verhindert. Ebenso einstimmig erfolgte die Einsetzung des ständigen Schiedsgerichtshofes mit dem Sitze im Haag, dessen Anrufung aber keinem Zwange unterlag. Dieses Gericht wurde späterhin mehrfach in Anspruch

genommen und fällte, unter dem Vorſitze des öſterreichiſchen Rechtsgelehrten Heinrich Lammaſch, eine Reihe von Urteilen zur Schlichtung von mitunter gefahrdrohenden Streitigkeiten. Indeffen handelte es ſich dabei nie um internationale Lebensfragen, nie um einen Fall, der vorausſichtlich einen Krieg hervorgerufen hätte. Doch wirkte der hohe Gerichtshof als Vorprobe eines die Menſchheit künftig wirklich umſpannenden Gerichtes¹⁾.

Ein Wort noch über die von der deutſchen und von der engliſchen Regierung befolgten Methoden. Deutſchland hielt ſich von vorneherein excluſiv an das praktiſch Durchführbare und lehnte nebelhafte Verheiſungen ab. Darin zeigte ſich ein Gradſinn, der ſich an den Schlagworten der Zeit wund ſtieß. Das Zuſammengehen mit der Mehrheit des Friedenskongreſſes würde zwar an dem Ergebniſſe nichts geändert haben, wäre aber dem Anſehen Deutſchlands in der Welt ſehr nützlich geweſen. Das Deutſche Reich ſchien ſich dem Wehen des aufwärts ſtrebenden Menſchengeiſtes zu verſchließen und ſetzte ſich dadurch in den Augen vieler ins Unrecht. Das gehörte zu den im 20. Jahrhunderte von der deutſchen Diplomatie begangenen Fehlern. Darin kam der Offizierscharakter der Politik des Reiches zum Ausdruck, der aus Achtung vor dem gegebenen Wort die Übernahme einer Scheinverpflichtung ablehnte; es war aber doch auch ein Mangel an Biegsamkeit, ein geringes Verſtändnis für die Zeitſtrömungen, was ſich durch die Vereiſamung des Deutſchen Reiches ſtrafte, die ſich zunächſt noch nicht politiſch, wohl aber im Reiche des Geiſtes fühlbar machte. Die Gradheit der deutſchen Natur, die allem Scheinweſen abhold iſt, gereichte ſeiner Politik zum Nachteil.

Anders die engliſche Diplomatie. Nach dem erſten, ſie bloßſtellenden Schwanken ſchlug ſie ſich zu den Pazifiſten und ging ſcheinbar ſogar auf ſolche Forderungen ein, die der britiſchen Seeherrſchaft Opfer auferlegten. Sie beteiligte ſich an der Arbeit für einen Priſengerichtshof und ſelbſt an der Reform des Seebeuterechts. Dann freilich, als die Welt von den edlen Abſichten mindedeſtens der Regierungspartei den beſten Eindruck gewonnen hatte, ſtellten ſich Hinderniſſe ein, lekten Endes verſagte das amtliche England ſeine Zuſtimmung. Der Welt gefiel dieſes Vorgehen beſſer als das der Deutſchen, da ſie darin eine Huldigung für die Zeitideen ſah. Wer tiefer blickte, ließ

¹⁾ Alfred H. Fried, „Handbuch der Friedensbewegung“ (2. Auflage, Berlin und Leipzig 1911), Band I, S. 240—269.

sich allerdings durch den Schein nicht täuschen, aber auf der großen Bühne der Politik wirken wie im Theater Prachtgewänder, edle Faltenwürfe und schöne Gebärden, kurz die Behelfe, auf die in bestimmten Rollen kein guter Schauspieler verzichten wird. In dem vorliegenden Falle standen die Dinge zudem so, daß aus der Verhandlung im Haag für die Menschheit etwas Glückhaftes sprießen konnte. Nicht der ewige Friede zwar, aber das Abschleifen der Ecken und Härten des internationalen Rechtes, welches der Gewalt nur allzuviel Spielraum gewährte. Niemand konnte hinter den die Zukunft verhüllenden Vorhang blicken, es war aber ratsam, sich seinem Aufziehen nicht zu widersetzen und den Ausblick auf ein freundlicheres Weltbild offen zu halten.